

Informationen zur Eier-Vermarktung bei Aufstallung nach § 13 GeflPestSchV

(Stand Januar 2021)

Angabe der Haltungsform bei angeordneter oder freiwilliger Aufstallung Registrierung nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG)

Aktuelle Informationen und Merkblätter bei der zuständigen Behörde:

<https://add.rlp.de/de/themen/landwirtschaft/registrierungen/legehennenbetriebsregistrierung/>

[Merkblatt: „Beschränkungen des Auslaufs für Legehennen in der konventionellen Freilandhaltung“](#)

ADD (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion)
Postfach 13 20
54203 Trier

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

- Recht: [VERORDNUNG \(EG\) Nr. 589/2008 DER KOMMISSION vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung \(EG\) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier](#) (in geltender Fassung)

Anhang II, Nr. 1:

Mindestanforderungen an Produktionssysteme bei den verschiedenen Arten der Legehennenhaltung

1. „Eier aus Freilandhaltung“ müssen in Produktionssystemen erzeugt werden, die zumindest die Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates erfüllen (1).

Es müssen insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

a) Die Hennen müssen tagsüber uneingeschränkter Zugang zu einem Auslauf im Freien haben. Diese Anforderung hindert einen Erzeuger jedoch nicht daran, den Zugang für einen befristeten Zeitraum am Morgen gemäß der



guten landwirtschaftlichen Praxis, einschließlich der guten Tierhaltungspraxis, zu beschränken.

Sofern auf der Grundlage des Unionsrechts verhängte Maßnahmen eine Beschränkung des Zugangs der Hennen zu einem Auslauf im Freien zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlich machen, dürfen Eier unbeschadet dieser Beschränkung als „Eier aus Freilandhaltung“ vermarktet werden, sofern der Zugang der Legehennen zu einem Auslauf im Freien nicht während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als 16 Wochen beschränkt worden ist. Dieser Höchstzeitraum beginnt an dem Tag, an dem für die betreffende Gruppe gleichzeitig eingestallter Legehennen der Zugang zu einem Auslauf im Freien tatsächlich eingeschränkt wurde;

- Legehennen im Haltungssystem „Freilandhaltung“ müssen tagsüber uneingeschränkten Zugang zu Auslauf im Freien haben
- besteht **veterinärrechtliche Anordnung** zur Aufstallung nach § 13 Geflügelpest-VO, dürfen Eier für die Dauer der Beschränkung, in keinem Fall aber länger als 16 Wochen, weiterhin als „Eier aus Freilandhaltung“ (Kennnummer „1“) vermarktet werden.
- Nach Ablauf dieser Frist dürfen Eier nicht mehr unter der Angabe „Eier aus Freilandhaltung“ (Kennnummer „1“), sondern nur noch mit der Angabe „Bodenhaltung“ (Kennnummer „2“) vermarktet werden (Nr. muss vorher bei der ADD beantragt werden)
- gemäß § 4 Abs. 2 [LegRegG](#) kann zusätzliche Kennnummer (auf Antrag bei der ADD) zugeteilt werden, wenn Stall die Anforderungen an mehrere Haltungssysteme erfüllt. Ställe, die die Anforderungen an Freilandhaltung erfüllen, erfüllen immer auch Anforderungen an Bodenhaltung.
- **Im Falle freiwilliger Aufstallung keine Übergangsfrist!**

Der Inhaber des Betriebes darf eine andere als die bisher verwendete Kennnummer zur Kennzeichnung der Eier nur verwenden, wenn er der zuständigen Behörde den Wechsel des Haltungssystems mindestens zwei Tage vor der Umstellung schriftlich oder elektronisch angezeigt hat (§ 4 Absatz 2 Satz 2 Legehennenbetriebsregistergesetz)